

Statuten

Inhalt

Name und Sitz	2
Art. 1. Zweck.....	2
Art. 2. Mitgliedschaft	3
Art. 3. Organe der FZBE.....	4
Art. 4. Die Mitgliederversammlung	4
Art. 5. Der Vorstand.....	6
Art. 6. Die Revisionsstelle.....	7
Art. 7. Die Geschäftsstelle	7
Art. 8. Finanzierung	8
Art. 9. Statutenrevision	8
Art. 10. Fusion	9
Art. 11. Auflösung.....	9
Art. 12. Inkrafttreten.....	9

Behandelt an der Vorstandssitzung vom 15. März 2018 und
genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018

Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale des Kantons Bern (FZBE), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 1. Zweck

- Die FZBE ist ein Dachverband, der verschiedene Organisationen, Einzel- und Gönner- und Kollektivmitglieder zusammenschliesst.
- Die FZBE ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- Die FZBE setzt sich für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Die FZBE fördert die aktive Beteiligung von Frauen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und sozialen Belangen.
- Die FZBE unterstützt eine Vielfalt von Lebensformen von Frauen und Männern und setzt sich für deren Achtung ein.
- Die FZBE schlägt Brücken zwischen Frauen, die sich mit unterschiedlichen Standpunkten für eine offene und demokratische Gesellschaft einsetzen.
- Die FZBE nimmt öffentlich Stellung zu Fragen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.
- Die FZBE ist eine offene und unabhängige Anlaufstelle für Frauen und Männer und bietet Beratungsangebote und Dienstleistungen im Bereich Finanzen (Budgetberatung), Rechtsfragen (Rechtsberatung), Vorsorgethemen (Vorsorgeberatung) und rund um Alimente (Alimenteninkasso) an.

Art. 2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Einzel-, Gönner- und Kollektivmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von

- a) Kollektivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Gönnermitglieder können sein: Einzel- und juristische Personen, die FZBE und ihren Zweck speziell unterstützen möchten.

Kollektivmitglieder können sein: Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, deren Statuten und Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu Art. 1 der Statuten der FZBE stehen.

Ehrenmitglieder können sein: Einzelpersonen, die sich um die FZBE besonders verdient gemacht haben.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- b) durch Todesfall
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Ausschluss.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Einzel- und Gönnermitgliedern. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle Rekurs eingereicht werden. In diesem Fall beschliesst die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Ausschluss von Kollektiv- und Ehrenmitgliedern durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.3 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 3. Organe der FZBE

Die Organe der FZBE sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Vereinsrevision

Art. 4. Die Mitgliederversammlung

4.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FZBE. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder, den Einzelmitgliedern sowie den Gönnermitgliedern.

Sie findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches und begründetes Verlangen von 20% aller Mitgliederstimmen oder der Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen hat vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

4.2 Anträge

Anträge können durch Mitglieder gestellt werden. Sie sind der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschliessen, ein Geschäft zu behandeln, das nicht traktandiert ist. Sie kann darüber jedoch keinen Beschluss fassen.

4.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder das (Co-)Präsidium
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung genehmigt:

- a) den Jahresbericht der FZBE
- b) die Jahresrechnung der FZBE
- c) Entlastung der Organe

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Kollektivmitgliedern,
- c) die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- d) Rekurse bei Ausschluss von Einzel- und Gönnermitgliedern,
- e) Ausnahmen in der Amtszeitbeschränkung,
- f) Statutenänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins
- h) weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

4.4 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Gönnermitglieder
- c) die Delegierten der Kollektivmitglieder.

Die Stimmkarte gilt als Ausweis für Abstimmungen und Wahlen. Einzelmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben je fünf Stimmen. Eine Delegierte kann für ihre Organisation mehrere Stimmen abgeben; sie kann aber nicht gleichzeitig eine andere Organisation vertreten.

Art. 5. Der Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 6 - 11 Mitgliedern zusammen. Die Landesteile und die angeschlossenen Organisationen müssen angemessen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

5.2 Wahl und Amtszeit

Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Für das Präsidium werden die Amtsdauern als Vorstandsmitglied angerechnet.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er wird vom Präsidium einberufen. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen

5.4 Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsführung und für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die FZBE nach aussen,
- b) er stellt die Geschäftsführerin ein und legt ihr Pflichtenheft fest,
- c) er erstellt und genehmigt ein Budget vor dem jeweiligen Ablauf des Geschäftsjahres,
- d) er erstellt ein Geschäftsreglement,
- e) er setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein und wählt deren Vorsitzende,
- f) er bereitet die Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vor,

- g) er bereitet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung vor,
- h) er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
- i) er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Kollektiv-, Einzel- und Gönnermitgliedern,
- j) er bestimmt Abgeordnete in andere Institutionen und
- k) er schlägt der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder vor,
- l) er bereitet allenfalls zu treffende Fusionsprojekte vor und erarbeitet Vorschläge zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

5.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende durch Stichentscheid.

5.6 Unterschrift

Die detaillierte Unterschriftenregelung wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 6. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Rechnungsrevisorinnen oder einer Revisionsstelle. Sie prüft die Jahresrechnung und legt an der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung schriftlich Bericht ab. Sie wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.

Art. 7. Die Geschäftsstelle

Die FZBE betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Geschäftsstelle selbst zu betreiben oder an Dritte zu vergeben.

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen und betreuen der Geschäftsstelle des Vereins der FZBE,
- b) Arbeiten im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Mitgliedern und Subventionsgebern
Administrative Betreuung der Veranstaltungen,

- c) Führen und betreuen der Beratungsstellen,
- d) Rechnungswesen und Vermögensverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand (Präsidium),
- e) Vorbereitung, Nachbereitung und Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- f) Leitung der Vorstandssitzungen im Falle Abwesenheit des Präsidiums,
- g) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Projekten, Geschäften.

Art. 8. Finanzierung

8.1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel der FZBE setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Finanzhilfen,
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen,
- e) Sponsorenbeiträge,
- f) Zuwendungen Dritter und
- g) weiteren Einnahmen.

8.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FZBE haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den ordentlichen Jahresbeitrag, wie er von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Art. 9. Statutenrevision

Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

Art. 10. Fusion

Im Falle einer Fusion des Vereins der FZBE kann eine solche nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet, wie das Vereinsvermögen weiterverwendet wird.

Dabei dürfen Gewinn und Kapital nur einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Art. 12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle Vorherigen.

Präsidentin MV 25.04.2018

Geschäftsführerin
Maëlle I. Pérez Humpierre